



Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Motion 2023-GC-284

Der Pensionspreis in Pflegeheimen muss an die Lebenshaltungskosten angepasst werden

Urheber/in :	de Weck Antoinette / Ingold François
Anzahl der Mitunterzeichner/innen :	6
Einreichung :	24.11.2023
Begründung :	24.11.2023
Überweisung an den Staatsrat :	24.11.2023
Antwort des Staatsrats :	17.09.2024

I. Zusammenfassung der Motion

Mit einer am 24. November 2024 eingereichten und begründeten Motion verlangen die Motionäre, dass der vom Staatsrat festgelegte Pensionspreis an den Index der Lebenshaltungskosten angepasst wird, um von Fall zu Fall getroffene Entscheidungen zu vermeiden und die Vorhersehbarkeit der finanziellen Mittel zu gewährleisten, über die die Pflegeheime im nächsten Jahr verfügen können.

II. Antwort des Staatsrats

1. Pensionspreis und Finanzierungsquellen eines Pflegeheims

Der Staatsrat möchte kurz auf die Finanzierungsstruktur der Freiburger Pflegeheime hinweisen. Um ihrem Auftrag gerecht zu werden, erzielen die Pflegeheime Einnahmen, mit denen sie die Pflegekosten, die Kosten für die Betreuung, die Finanzierungskosten sowie die Ausgaben für die Beherbergung, die Hauswirtschaft und die Verwaltung des Heims (gemeinhin als Pensionskosten bezeichnet) decken können. Zusätzlich zu diesen Einnahmen können die Pflegeheime weitere Beträge in Rechnung stellen (z. B. Eintrittsgebühr, Austrittskosten, Miete für bestimmte Hilfsmittel, Fernseh- oder Telefongebühren usw.)¹.

Die Deckung dieser Kosten wird wie folgt gewährleistet:

- > Die tatsächlichen Kosten für Pflege und Betreuung werden von den Leistungsempfängerinnen und -empfängern, den Krankenversicherern und der öffentlichen Hand (Gemeinden [55 %] und Kanton [45 %]) finanziert.
- > Der Pensionspreis sowie die zusätzlichen Beträge werden den Leistungsempfängerinnen und -empfängern in voller Höhe in Rechnung gestellt.

¹ Diese zusätzliche Rechnungsstellung ist nicht auf kantonaler Ebene vereinheitlicht, sondern wird im Beherbergungsvertrag jedes Pflegeheims festgelegt.

- > Die tatsächlichen Finanzierungskosten werden von den Gemeindeverbänden finanziert, gemäss den von ihnen festgelegten Normen (tatsächliche Kosten oder kantonaler Durchschnitt).

Grundsätzlich können die Pflegeheime den Pensionspreis, mit dem sie ihre tatsächlichen Kosten decken können, frei festlegen. Die grosse Mehrheit der Bewohner/innen von Pflegeheimen bezieht jedoch Ergänzungsleistungen. Diese berücksichtigen die Tagesgebühr bis zu einem Höchstbetrag, der in der Praxis zum einheitlichen und pauschalen Pensionspreis wird². Diese Tagesgebühr wird vom Staatsrat festgelegt.

Bei einem einheitlichen Pensionspreis können die für jedes Pflegeheim spezifischen Abweichungen zwischen den tatsächlichen Leistungskosten und diesem pauschalen Pensionspreis zu einem Gewinn oder einem Defizit führen.

Artikel 19 des Gesetzes über die sozialmedizinischen Leistungen (SmLG) legt fest, dass der Leistungsauftrag zwischen dem Pflegeheim und dem Gemeindeverband die Übernahme dieser Betriebskosten regeln muss, die nicht durch die Beiträge der obligatorischen Krankenpflegeversicherung, der Leistungsempfänger oder der öffentlichen Hand gedeckt sind. Wenn der Pensionspreis steigt, ändern sich auch die Beträge, die von der öffentlichen Hand zu tragen sind. Denn der Pensionspreis wird den Bewohnerinnen und Bewohnern in Rechnung gestellt, und diese beziehen in der überwiegenden Mehrheit Ergänzungsleistungen und/oder Subventionen für Betreuungsleistungen. Die Freiburger Ergänzungsleistungen beschränken die berücksichtigten Aufenthaltskosten auf 160 Franken pro Tag. Mit diesem Betrag werden der Pensionspreis, die Beteiligung der Bewohnerinnen und Bewohner an den Pflegekosten und teilweise die Betreuungskosten gedeckt. Die Beiträge an die Betreuungskosten decken die Restkosten für die Betreuung ab. Dadurch verringert sich bei einer Erhöhung des Pensionspreises der Anteil der Betreuungskosten, der von den Ergänzungsleistungen übernommen wird, was sich direkt auf die Beiträge an die Betreuungskosten für alle Personen, die diese Leistungen beziehen, auswirkt. Diese Subventionen für die Betreuung werden von der öffentlichen Hand (Gemeinden [55 %] und Kanton [45 %]) mitfinanziert.

2. Entwicklung des Pensionspreises

Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung des Pensionspreises in den letzten 7 Jahren.

2024	2023	2022	2021	2020	2019	2018
108 Franken	108 Franken	105 Franken	105 Franken	105 Franken	105 Franken	103 Franken
+0.8 Franken	+0.8 Franken	+0.8 Franken				

² Der Kanton Freiburg legt, wie beispielsweise sein Nachbarkanton Bern, eine für alle Pflegeheime identische Tagesgebühr fest. Diese berücksichtigt die strukturellen und funktionellen Kostenunterschiede zwischen den Pflegeheimen (im Zusammenhang mit der Grösse des Heims, dem Alter der Räumlichkeiten, der Organisation der Hauswirtschaft, der Auslagerung bestimmter Leistungen usw.) nicht. Einige Kantone haben sich ihrerseits dafür entschieden, für jedes Pflegeheim einen eigenen Beherbergungstarif festzulegen (z. B. das SOHO-Modell im Kanton Waadt).

Die Erhöhung um 80 Rappen ab 2022 entspricht einer Pauschale, die den Pflegeheimen für Material und Geräte ausbezahlt wird und die neu in den Pflegekosten anerkannt wird³. Bis Ende 2021 wurden diese Kosten zu Lasten des Pensionspreises verrechnet. Seit dem 1. Januar 2022 werden sie von der öffentlichen Hand im Rahmen der Restkosten der Pflege finanziert, was direkt zu einer Senkung der effektiven Kosten führt, die dem Pensionspreis belastet werden.

In den letzten sieben Jahren hat sich der Pensionspreis in den Alters- und Pflegeheimen um 5.63 % verändert. Im gleichen Zeitraum stieg der Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) um 6.6 %⁴ und der Index, der für die Festsetzung der Lohnskalen des Staatspersonals des Kantons Freiburg herangezogen wird, um 4.20 %⁵. Obwohl leicht niedriger als der LIK, lag der Anstieg der Pensionspreise der Alters- und Pflegeheime in den letzten Jahren also über dem Index, der für die Lohnfestsetzung des Staates Freiburg herangezogen wurde.

Wenn man bedenkt, dass etwa 55 % der Kosten, die dem Pensionspreis zugerechnet werden können, Lohnkosten sind, kann man daher davon ausgehen, dass die Entwicklung des Pensionspreises in den letzten Jahren mit der Kostenentwicklung in Zusammenhang steht.

Abgesehen von den oben erwähnten sukzessiven Erhöhungen der Pensionspreise erinnert der Staatsrat daran, dass der Grosse Rat im Rahmen der Weiterverfolgung des Mandats 2020-GC-186 am 13. Oktober 2023 einen Verpflichtungskredit von rund 6,83 Millionen Franken verabschiedet hat, mit dem sichergestellt werden sollte, dass der Staat allein die den Pflegeheimen und der Spitex aufgrund von COVID-19 entstandenen Mehrkosten übernimmt. Diese Mittel umfassten einen Betrag von 2,65 Millionen Franken für die Pflegeheime (davon 1,15 Millionen Franken für die Verluste der Cafeterias und Restaurants und 1,50 Millionen Franken für andere Mehrkosten) und einen Betrag von 3,44 Millionen Franken für die Gemeinden (Rückzahlung ihrer Beteiligung an den Mehrkosten der Pflegeheime im Jahr 2020). Somit wurden in jüngster Zeit bereits erhebliche zusätzliche Anstrengungen des Staates zugunsten der Pflegeheime und der Gemeinden ausserhalb der üblichen Finanzierungsmodalitäten unternommen.

3. Automatische Indexierung

Der Staatsrat ist der Ansicht, dass eine automatische Indexierung für die Pensionspreise nicht erforderlich ist. Wie im vorherigen Kapitel hervorgehoben, hat sich der Pensionspreis auf regelmässige Art entwickelt, vergleichbar mit der Entwicklung der Löhne des Staatspersonals und dem LIK. Damit trägt er der allgemeinen Teuerung der Lebenshaltungskosten Rechnung.

Darüber hinaus würde eine automatische Indexierung bedeuten, dass dem Staatsrat der unerlässliche Ermessensspielraum genommen wird, um den Anpassungsbedarf aufgrund besonderer Situationen zu berücksichtigen und zu gewichten. Dies war beispielsweise im Jahr 2023 der Fall, als der Staatsrat den Pensionspreis über den Anstieg des LIK und der Löhne der Staatsangestellten hinaus erhöhte, um den Preisanstieg, insbesondere bei den Stromkosten, zu berücksichtigen.

³ Mittel- und Gegenstände-Liste (MiGeL) der Verordnung des EDI vom 29. September 1995 über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung, in Kraft getreten am 1^{er} Oktober 2021 (Mittel und Gegenstände der Kategorie A gemäss Anhang 2)

⁴ Anstieg zwischen Januar 2018 und Januar 2024 laut Bundesamt für Statistik (<https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kataloge-datenbanken.assetdetail.32267414.html>)

⁵ Index der Lohnskala 2018 des Staats Freiburg = 109.60 und Index der Lohnskala 2024 des Staats Freiburg = 114.20

Darüber hinaus muss der Staatsrat die Möglichkeit haben, die Gebührenordnung im Hinblick auf die Auswirkungen auf den Staatshaushalt und seine eigenen Prioritäten festzulegen und gegebenenfalls die für das Erreichen eines ausgeglichenen Budgets unerlässlichen Abwägungen vorzunehmen. Die Notwendigkeit, dem Staatsrat und dem Grossen Rat einen gewissen haushaltspolitischen Handlungsspielraum zu lassen und keine Mechanismen einzuführen, die zu einem automatischen Kostenanstieg führen, erscheint angesichts der bestätigten Verschlechterung der finanziellen Perspektiven des Staates umso wichtiger. Zu einem Zeitpunkt, an dem Sanierungsmassnahmen vorbereitet werden müssen, die es ermöglichen sollen, die verfassungsmässigen und gesetzlichen Anforderungen an ein ausgeglichenes Budget weiterhin zu erfüllen, wäre es falsch, in gewissen Bereichen eine systematische Indexierung vorzusehen und damit die zu unternehmenden Anstrengungen de facto durch Verringerungen bei anderen Aufgabenbereichen des Staates auszugleichen.

III. Schlussfolgerung

Der Staatsrat ist der Ansicht, dass die derzeitigen Modalitäten, d. h. eine regelmässige Überprüfung des Pensionspreises im Rahmen der Haushaltsverfahren, es ermöglicht, sowohl den Kostenanstieg zu berücksichtigen als auch den Handlungsspielraum des Staates zu wahren, insbesondere um besonderen Situationen Rechnung zu tragen oder einen ausgeglichenen Haushalt zu erreichen.

Der Staatsrat fordert den Grossen Rat daher auf, die vorliegende Motion abzulehnen.